

3.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zarrendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 270), zuletzt geändert am 18.03.2025 (GVOBL M-V S. 130, 136) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zarrendorf am 09.04.2026 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.05.2020, erlassen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Zarrendorf vom 14.05.2020, Beschlussnummer: 64-7/20, zuletzt geändert am 25.07.2024, Beschlussnummer: 11-2/24 wird wie folgt geändert:

§1 Ortsteile/Name/Dienstsiegel

- Neu eingefügt wird Absatz 2

(2) Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Zarrendorf erfolgt auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters, dokumentiert in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

Die nachfolgenden Absätze werden dementsprechend numerisch fortfolgend angepasst.

§ 3 Sitzungen der Gemeindevertretung

- wird unter Abs. 2, Punkt 4 inhaltlich ergänzt

4. Vergabe von Aufträgen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Aufgabenverteilung/Haupt- und Finanzausschüsse

- Abs.5 wird gestrichen

§ 5 Ausschüsse

- Abs. 1 wird um Satz 3 ergänzt

Es wird ein erster Stellvertreter für den Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt, Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales bestimmt.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- Abs. 1 und 2 werden neu eingefügt

(1) Der Bürgermeister entscheidet über Maßnahmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Maßnahmen im laufenden Haushaltsplan veranschlagt sind,

1. über Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 €

2. über Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 €

soweit ein Markterkundungsverfahren aktenkundig durchgeführt wurde.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt bei einem geschätzten Auftragswert

1. für Bauleistungen von bis zu 10.000,00 €
2. für Dienstleistungen von bis zu 10.000,00 €

soweit die Maßnahmen im laufenden Haushaltsplan veranschlagt sind.

Die nachfolgenden Absätze werden dementsprechend numerisch fortfolgend angepasst.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- Abs. 5 Satz 2 wird ergänzt

Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V ab 100,00 Euro trifft die Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigung

- Abs. 2, Satz 3 wird ergänzt

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel (48 Euro) der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- Absatz 1 wird wie folgt geändert

(1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zarrendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de öffentlich bekannt gemacht. Diese sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, bewirkt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- neu eingefügt wird unter Abs. 2

(2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen im Internet gemäß Absatz 1. Im Falle einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird der Inhalt solcher Bekanntmachungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB auch im „Nieparser Amtskurier“ veröffentlicht. Entwürfe von Bauleitplänen mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB auch im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Internet veröffentlicht.

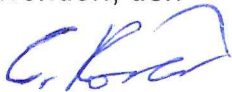
Die nachfolgenden Absätze werden dementsprechend numerisch fortfolgend angepasst.

Artikel 2
§ 10 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Zarrendorf, den *27.04.2026*



Christian Röver
Bürgermeister



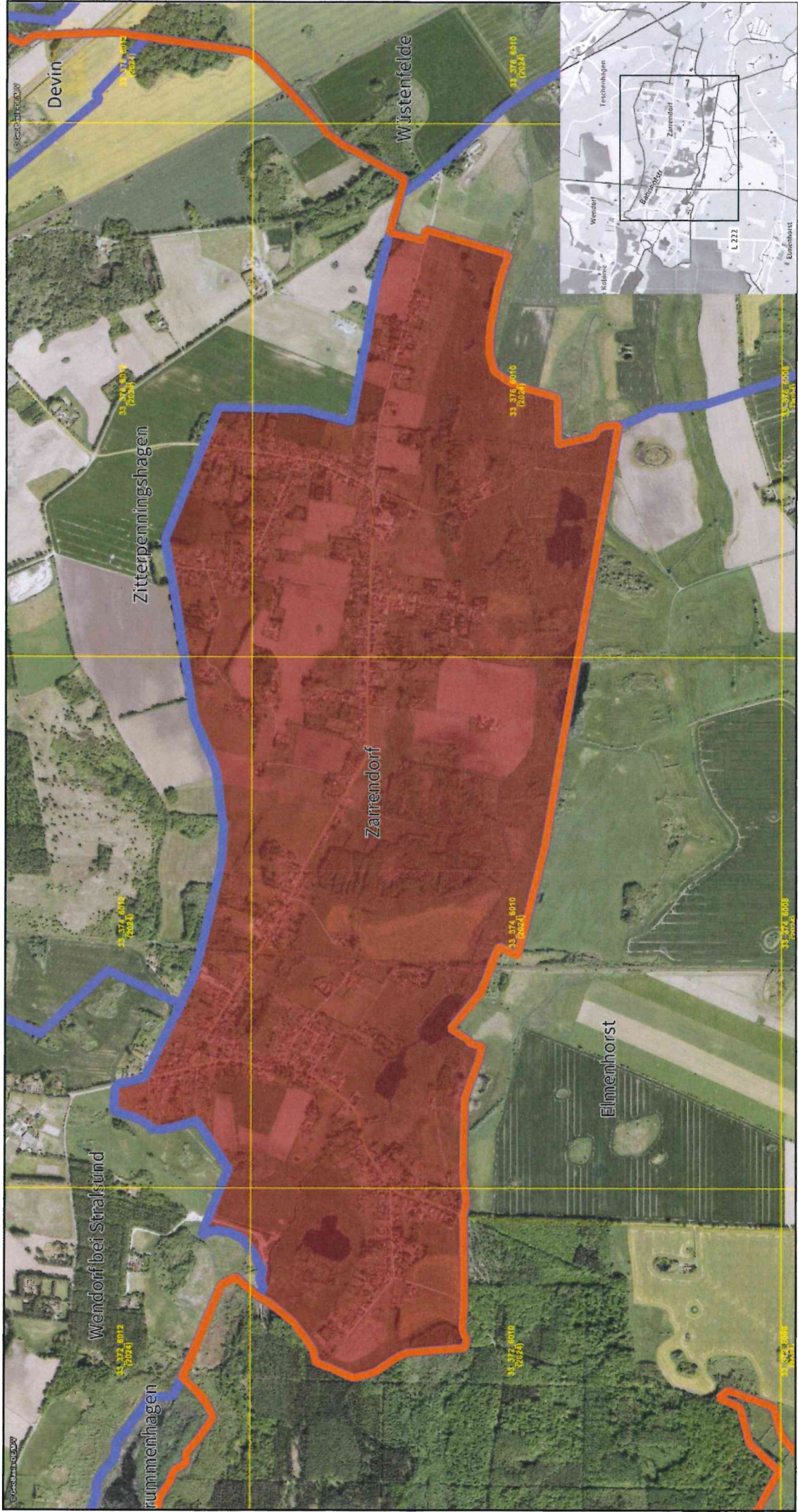
Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Niepars

Datum: 17.02.2026

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: Zarrendorf (132843)

Flur: 1

Maßstab dieses Auszugs: 1: 20000

Bearbeiter: Wanke